

Franckesche Stiftungen zu Halle

Ungerathene Ehe/ Oder Vornehmste Ursachen/ so heutiges Tages Den Ehestand Zum rechten Wehestand machen

Müller, Heinrich

Hamburg, 1715

VD18 13431897

Erstes Capitel. Von der ungerathenen Ehe, die ohn Gottes Rath wird
angefangen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha53-1-199703

Seligkeit / wann sie nicht vorwiegen
 was sie wagen/ sondern alsbald zuschla-
 gen / da sie um ihre Kinder angespro-
 chen werden; und sich weder mit Gott/
 noch Menschen drüber berathen; Keine
 Ruhe verkauffest du aus dem Stall / du
 fragest noch wol zuvor/wer der Kauffer/
 und ob er sie auch zu zahlen wisse? Deis-
 ne Tochter aber gibst du hin ohne einige
 Nachfrage/ob der ihr begehret/ sie zu er-
 nehren / und als ein Eheweib zu halten
 wisse? Hast die Ruhe lieber als das Kind/
 du unwäterliches Herz. Man frage
 nur nach / woher doch so manche böse
 Ehe? daß aller Unrath aus dem Ohn-
 Rath komme / wirst du erfahren; Ohn-
 Rath wird die Ehe bey den meisten an-
 gefangen/ ohn Rath vollzogen. Ich
 wils beweisen.

Erstes Capitel.

Von der ungerathenen Ehe/
 die ohn Gottes Rath wird an-
 gefangen.

Du sprichst: Ich hab's ohn Rath nicht
 angefangen/Gut. Aber/wen hastu
 zu Rath gezogen? den Teuffel und sei-
 ne

ne Werkzeuge/ Kupler/ Kuplerinnen/
und andere gottlose Leute. Kan dir
auch gutes rathen / der dein abgelagter
1. Pet. 5. Feind ist? Der Teuffel ist dein Wider-
v. 8. sacher / was dir schädlich ist und dei-
nem Heyl zuwider / wird er dir wohl
rathen/was dir aber nützlich ist/nimmer.
Er stehet wider dich / und du zeuchst ihn
auf deine Seite. Er ist dein ärgster
Feind / und du vertrauest ihm als dei-
nem besten Freunde. Von den Kupa-
lern und Kuplerinnen hast du keinen
2. Tim. 2. bessern Rath zu hoffen/ als vom Teuffel
v. 26. selbst/ denn erhält sie gefangen in sei-
nen Stricken zu seinen Willen / sie
sind der Mund / dadurch er redet; Und
wie kan von gottlosen Leuten guter Rath
Matt. 7. kommen? Kan man auch Trauben
v. 17. 18. lesen von den Dornen? oder Sei-
v. 19. gen von den Diebsteln? Also ein jeg-
licher guter Baum bringt gute
Früchte / aber ein fauler Baum
bringet arge Früchte. Ein guter
Baum kan nicht arge Früchte
bringen / und ein fauler Baum kan
nicht gute Früchte bringen. Es blei-
bet

ber
im
vo
K
vo
S
ge
S
an
W
au
an
de
ein
du
me
bef
die
der
ver
He
hei
au
nen
gu
W
tra

bet und muß wol bleiben bey der Rede
 unsers Seligmachers: Wes das Hertz Mat. 12.
 voll ist des gehet der Mund über. v. 34. 35.
 Ein guter Mensch bringt guts her-
 vor aus seinen guten Schatz des
 Hertzens und ein böser Mensch brin-
 get böses hervor aus seinem bösen
 Schatz. Versuch es und füll ein Faß
 an mit Bier / was gilts ob du wirst
 Wein daraus zapffen? es gehret oben
 aus dem Mund-Loch des Fasses nichts
 anders heraus/als was unten am Grun-
 de liegt verborgen. Versuchs und grab
 einen Silber Schatz unter die Erde/ ob
 du einen Gold Schatz wider heraus neh-
 men wirst? was du eingräbest/ das grä-
 best du wieder aus/ wie unternimmst du
 dich dann einen guten treuen Rath bey
 dem zu suchen/ in dem lauter Bosheit
 vergraben liegt/und dem der Teuffel das
 Hertz von unten biß oben mit Schalck-
 heit angefüllt? Er kan sich zwar / wie
 auch sein Vater der Teuffel kan / in ei-
 nen Engel des Lichts verstellen/ und dirß
 gut genug vorsagen / aber fürwar
 Bos- und Falschheit liegt am Grunde/
 trauest du? du wirst betrogen.

Ist die Sache gut/ so gehe mit Gott
 zu rath; die Ehe ist Gottes Stifft und
 Ordnung/ er weiß am besten drinn zu
 rathen. Er heist ja Rath/ weil aller
 guter Rath von ihm kommen muß/ und
 ohn ihm nichts gutes kan gerathen wer-
 den; Er ist weise/ und fehlet ihm nicht.
 Wann gleich die Sache ganz verbors-
 gen und niemand rathen kan/ weiß er
 doch Rath und trifft. Er ist getreu/
 und treugt dich nicht/ ihm kanst du als
 deinem Himmlischen Vater/ am sicher-
 sten trauen. Wo ist Treu auf Erden? Er
 liebt dich wie seine Seele/ und sucht dein
 bestes/ darffst nicht gedencen/ er werde
 dich verrathen. Der es nicht böß mit dir
 meynt/ kans auch nicht böß mit dir ma-
 chen. Er ist dein Gott/ trau ihm nur.
 Bey ihm ging Assarh zu rath/ und hat
 ihn nicht gereuet. Wie weiß ers zu rath-
 men? Du leitest mich spricht er/ nach
 deinem Rath/ und nimst mich ends-
 lich mit Ehren an. Menschen-
 Rath leitet dich offit so/ daß du verleis-
 tet wirst/ Ehre gedachtest du darvon zu
 tragen/ auf Schande laufst aus.

Esa. 9.
 v. 6.

1. Cor. 10
 v. 13.

Ps. 73.
 v. 24.

tes
 von
 doch
 rath
 Ehe
 end
 Go
 und
 lan
 wei
 sich
 lich
 nen
 lich
 ver
 gen
 zu
 ne
 geb
 wie
 gu
 den
 er
 ist/
 ihm
 nic

tes Rath leitet dich so daß du Ehre hast
 von deinem Thun/ wo nicht auf Erden
 doch im Himmel. Wann Menschen
 rathen/ sprechen sie/ folge mir / du wirst
 Ehre davon haben / ja solche Ehre die phil. 3.
 endlich zu schanden wird. Wann man v. 19.
 Gottes Rath folgt/ spottet die Vernunft
 und spricht: harre nur/ das wird auf ein
 lami auslauffen/ aber der Ausgang be-
 weist viel ein anders / denn wie seltsam
 sichs anläßt / muß doch das Ende herr-
 lich seyn. Du leitest mich nach dei-
 nem Rath / und nimmst mich ends-
 lich zu Ehren an. David hats auch
 versucht / drum weiß er davon zu sa-
 gen im 119. Psalmen; Ich habe Lust
 zu deinen Zeugnissen / die sind mei- v. 24.
 ne Rathseute. Fürsten und Herren
 geben viel auf gute Rathseute / aber
 wie gut sie seynd / ist doch oft bey ihnen
 guter Rath sehr theur. Es fehlet auch wol
 dem allerklügsten. Gott fehlet nimmer/
 er weiß alle Dinge/was da war/was da
 ist/und was noch kommen soll: Wer zu
 ihm komt / den läßt er ohne guten Rath
 nicht von sich. Auch da/wann alle Welt
 A 10 verläßt

verläßt / und man diß Jammer Liedlein
anstimmen muß.

Wir jezt in höchsten Nöthen seyn/
Und wissen weder aus noch ein/
Und finden weder Hülff noch Rath/
Ob wir gleich sorgen früh und spat.

Können doch die Frommen getroßt seyn/
sich auf ihren GOTT verlassen und
singen:

So ist diß unser Trost allein/
Daß wir zusammen in gemein/
Dich anrufen O getreuer GOTT/
Um Rath in dieser Angst und Noth.

Schweigt die Erde / so antwortet der
Himmel. Gott thut den Mund auf in
seinem Wort / lieser mans mit Andacht/
so hört man ihn reden / es ist kein bloß-
ser Schall der nur ins Ohr fällt/sondern
eine Krafft/ die ins Herz dringer; Kan
man nicht lesen / so redet er / und gibt
Rath durch die Prediger/die das Wort
erklären / hört mans mit Andacht und
folgt dem/ was im Wort gerathen wird
so kan das Werck / daß man anfängt/
nicht übel gerathen. Wol dem der
Lust hat zum Gesetz des Herrn/
und redet von seinem Gesetz Tag
und

und Nacht / dann alles was er
macht das geräth wol. Mein / die
Ehe ist ja das wichtigste Werck unter al-
len / darauf dir deine zeitliche und ewige
Wolfarth stehet ; Sie kan dir zum
Himmel / sie kan dir auch zur Hölle wer-
den / nachdem sie geräth. Ach / soll sie ge-
rathen / so rath doch zuvor mit Gott ;
Sprich zu ihm : Mein lieber frommer
Gott / ich bin dein Kind / du bist mein
Vater. Ein Vater muß sein Kind bera-
then / ach mein Himmlischer Vater / so
mußt du auch mich berathen / du weißest
mein bestes / das weiß ohn dir kein
Mensch auf Erden. Ach rathe deinem
Kinde / das sonst verrathen ist. Sage du
mir mein getreuer Gott / ist's recht und
rathsam / daß ich an diesem (diese) mich
ehelich verspreche? Ach Vater rathe! ja/
mein Kind / wird Gott antworten / ich
wil dir rathen / schlag auf das 18. Capitel
des 3. Buchs Moses / und ließ was da
geschrieben stehet : Mein Rath ist dieser:

(Niemand soll sich zu seiner nech-
sten Blutsfreundinn thun / ihre Scham
zu blößen / denn ich bin der Herr. Du
solt

à vers. 6.

ad vers.

19.

solt deines Vaters / und deiner Mutter
 Scham nicht blößen / es ist deine Mutter/
 darum soltu ihre Scham nicht blößen.
 Du solt deines Vaters Weibes
 Scham nicht blößen / denn es ist deines
 Vaters Scham. Du solt deiner
 Schwester Scham/ die deines Vaters
 oder deiner Mutter Tochter ist / daheim
 oder draussen gebahren / nicht blößen.
 Du solt deines Sohns oder deiner Tochter
 Tochter Scham nicht blößen/denn es
 ist dein Scham. Du solt der Tochter deines
 Vaters Weibs/ die deinem Vater
 gebahren ist / und deine Schwester ist/
 Scham nicht blöße. Du solt deines Vaters
 Schwester Scham nicht blößen/
 denn es ist deines Vaters nächste Bluts-
 freundin. Du solt deiner Mutter
 Schwester Scham nicht blößen / denn
 es ist deiner Mutter nächste Blutfreund-
 in. Du solt deines Vaters Bruders
 Scham nicht blößen/das du sein Weib
 nimmest/denn sie ist deine Baase. Du
 solt deiner Schwur Scham nicht blößen/
 denn es ist deines Sohns Weib/
 darum

dar
 Du
 nich
 der
 sam
 sen
 To
 zu k
 freu
 auc
 neh
 sen
 U
 sche
 Na
 Ca
 sen
 die
 son
 cher
 lich
 schu
 sie
 Ab
 nac
 dru

darum soltu ihre Scham nicht blößen. Du solt deines Bruders Weib's Scham nicht blößen / denn sie ist deines Bruders Scham. Du solt deines Weibes samt ihrer Tochter Scham nicht blößen / noch ihres Sohns Tochter / oder Tochter Tochter nehmen / ihre Scham zu blößen / dann es ist ihre nechste Blutsfreundinn / und ist ein Laster. Du solt auch deines Weibes Schwester nicht nehmen / neben ihr / ihre Scham zu blößen ihr zuwider / weil sie noch lebet.)

Und damit du nicht meynest daß Gott scherze / so widerholt er diesen seinen Rath im folgenden zwanzigsten Capitel / und hänget harte Straffen hinan. Dann Gott wil nicht / daß die Menschē / wie das Vieh irre lauffen / sondern ein Mann und eine Frau / welchen er die Beywohnung zugelassen / ehelich beyammen leben / und alle Vermischungen / vor denen auch die Natur / wie sie von ihm anfänglich erschaffen; einen Abscheu trägt / meiden sollen. Demnach hat er am jetzt berührten Orte / ausdrücklich verboten / Erstlich / alle Ver-

mischung / sie sey Eh:oder Unehlich zwi-
 schen allen Personen / in der rechten
 auf- und absteigenden Linien ohn
 Ende / weil die alle an Vater / Mutter
 Sohn und Tochter Sierte sind. Dar-
 nach auch die Ehe unter gewissen Per-
 sonen in der Seitwärts Linien / un-
 ter Brüdern und Schwestern / ohnge-
 achtet/ob sie ganzer oder halber/ehelicher
 oder unehelicher Geburt seyen. Endlich
 hat er auch verboten die Vermischung
 gen im andern Grad ungleicher Lie-
 nien / als da ist zwischen Brüder- und
 Schwester-Kinder. Und hat man nicht
 davor zu halten/das diese Göttliche Ordo-
 nung ein bloß Levitisch Gesetz sey / wel-
 ches nur das Jüdische Volck im Alten
 Testament angangen / uns aber im
 Neuen Testament nicht binde. Nein/sie
 gehört zum natürlichen Recht / das alle
 Menschen unter sich zwingt/ wie solches
 aus der Clausula Comminatoria
 göttliches Edicts sattsam erscheint/die als
 so lautet: Ihr sollt euch in dieser keinem
 verunreinigen / denn in diesem allen
 haben

Levit.

18. 2

vers. 24

ad 30.

hab
 den
 stop
 um
 seck
 La
 Da
 Ke
 we
 Gre
 solc
 La
 und
 auf
 aus
 glei
 spe
 wel
 len
 ihr
 Ges
 sie
 fer
 Ube
 seyn

haben sich verunreiniget die Heyden / die ich für euch her wil austreiben / Und das Land dardurch verunreiniget ist. Und ich wil ihre Missethat an ihnen heimsuchen / daß das Land seine Einwohner ausspeye. Darum haltet meine Satzung und Rechte und thut dieser Greuel keinen weder der Einheimische / noch der Fremdling unter euch. Denn alle solche Greuel haben die Leute dieses Landes gethan / die für euch waren / und haben das Land verunreiniget / auf daß euch nicht auch das Land ausspeye / wenn ihr es verunreiniget gleich wie es die Heyden hat ausgespeyet / die für euch waren. Dann welche diese Greuel thun / derer Seelen sollen ausgerottet werden von ihrem Volck. Blosser Ceremonialische Gesetze binden die Heyden nicht / werffen sie weder unter die Schuld noch Straffe / dann wie kan Straffe seyn / wo keine Uebertretung / und wie kan Uebertretung seyn wo kein Gesetz ist? So hat auch

Gott an diß Gesetz von den verbotenen
 Graden / im Fall mans hält / diese Ver-
 heissung verknüpfft. Welcher Mensch
 dasselbe thut / wird dardurch leben.
 Nun findet man das Leben nicht in der
 Haltung des Levitischen / sondern des
 allgemeinen natürlichen / Sitten-Gese-
 zes / dann auch Christus und Paulus
 im Neuen Testament solche Verheiß-
 ung anhangen. Überdas lehret / hin
 und wieder der Apostel Paulus / daß das
 Levitische Schatten-Gesetz im Neuen
 Testament abgeschafft; Das Gesetz aber
 von den verbotenen Vermischungen ist
 so gar nicht abgethan / daß Paulus viel-
 mehr gar hart fährt wieder den Corinthi-
 schen Blutschänder / der seine eigene
 Stieffmutter im Ehebett hatte. Darauf
 ohnfehlbar zu schließen / daß diß Gesetz
 nicht nur den Juden / sondern auch den
 Heyden / und also allen Menschen gege-
 ben / ein Stück natürlichen immerweh-
 renden Rechts sey. Hiervieder könt
 man zwar einwenden / daß Adams
 Söhne wie auch Abraham selbst / der
 Vater aller Gläubigen / ihre Schwes-
 tern

stern
 vern
 den
 ang
 Ere
 Lebe
 Ere
 Luc
 von
 was
 ben
 auf
 sünd
 Sö
 Aug
 anti
 te, t
 bilin
 men
 werd
 geben
 gespr
 mit s
 Sö
 Kind
 sie ih

stern geehliget/ von welchen doch nicht zu
vermuthen / daß sie den Menschen wer-
den ausgezogen / und Viehischen Sinn
angelegt haben. Aber was gehen uns die
Exempel an? Gottes Ordnung ist unsers
Lebens Richtschnur/nicht der Menschen
Exempel. Wir mangeln all des Ruhms.
Auch die Allerheiligsten sind zuweilen
von der rechten Bahn abgewichen. Doch
was die angezogene Exempel betrifft/he-
ben dieselbe das Gesetz der Natur nicht
auf / geben uns auch keinen Anlaß zur
sündlichen Nachfolge. Bey Adams
Söhnen heist es/Noth hat kein Geboth.
Augustinus spricht: Qvanto hoc est lib. 15.
antiquius compellente necessita- de Civ.
te, tanto postea factum est damna- Dei, c.
bilis religione prohibente. Das 16.
menschlich Geschlecht mußte vermehret
werden. Gott hat den Segen nicht ver-
gebens über den Ehestand im Paradiß
gesprochen. Adam könnte allein die Welt
mit Menschen nicht besetzen. Seinen
Söhnen wars unmöglich ohne Weiber
Kinder zu zeugen/ die Noth zwange sie/daß
sie ihre eigene Schwestern zu Weibern
nehmen

nehmen musten / und der das Gesetz der Natur ins Hertz geschrieben / dispensirte hierunter bey ihren Personen gnädiglich. Meynest du / daß sie aus eigenem Gurdüncken ihre Schwestern geseghliget? nein / gewiß ist's geschehen entweder aus innerlichem Trieb des heiligen Geistes / oder auch auf Gutachten ihres Vatern Adæ / dem Gott hie von Befehl gethan. Nach dem heut solch Noth nicht mehr verhanden / dieweil die Erde überall voller Menschen / auch das ausdrückliche Verbot Gottes da / daß man nicht zu nahe ins Geblüth freyen soll; haben wir solch Exempel zur Bescheinigung unsrer bösen Thaten gar nicht anzuziehen: Sie muß man scheiden inter tunc & nunc, andere Zeiten / andere Sitten. Wann dich Gott in eine neue Welt setze / und gebüte dir / daß du ihm dieselbe aus deinen Lenden durch seinen Segen mit Menschen besetzen solltest / gebe dir dann kein ander Weib zur Seiten als deine eigene Schwester / so hättest du freylich zu gedencen / es wäre Gottes Wille / daß du deine Schwester solltest
zum

zum
der zu
zu / n
füllen
für e
GD
ckel v
so tre
den t
Exem
dassel
steller
einm
doch
Mein
nicht
ein S
Weib
nung.
er dan
An de
er aus
daß e
den wi
fehlt d
Sinsten

zum Weibe nehmen / und mit ihr Kin-
der zeugen; Die Noth zwinget dich dar-
zu / weil du sonst Gottes Befehl nicht er-
füllen könntest. Aber was treibet dich nun
für eine Noth / da du solch Befehl von
Gott nicht hast / und darzu alle Win-
ckel voller Weiber sind? Thust du es nu-
so treib dich dein eigener Muthwill / und
den wird Gott straffen. Was das
Exempel Abrahams anlanget / ist uns
dasselbe auch nicht zur Nachfolge fūrge-
steller. Sonst möcht man kecklich auf Mat. 19
einmal zwey Weiber nehmen. Hatz v. 2.
doch Jacob / der heilige Mann gethan.
Nein / mein Freund / von Anbegin ist
nicht also gewesen. Es sollen zwey
ein Fleisch seyn / ein Mann und ein
Weib / das ist Gottes Crißte und Ord-
nung. Was Gott nicht strafft / heist
er damit nicht gut daß ers nicht strafft.
An den Heiligen Altes Testaments hat
er aus heiligen Ursachen viel geduldet /
daß er an dir und mir jetzt nicht dul-
den wil. Bleib bey seinem Wort / so
fehlst du nicht. Diese Leuchte läßt nicht im
Sinstern gehen / dieser Begreifer ver-
führt

führet nicht. So hat dannoch/ sprichst du/ Abraham wider das Gesetz der Natur gesündigt / da er seine Schwester zum Weibe genommen? Mein / noch hast du es nicht bewiesen / daß sie seine Schwester sey gewesen. Wie? wann sie Haram seines Brudern Tochter war gewesen/ als Hieronymus, Augustinus und andere darvor halten. Heißt die dann Schwester? sprichst du: Lieber/ warum nicht? mit gutem Zug / weil sie vielleicht (da Haram für Thara/ der sein und Abrahams Vater war / gestorben/ in Thara Haus kommen/ von demselben erzogen / und dannenhero für Thara Tochter und Abrahams Schwester gehalten worden. Aber/ auch das/ sprichst du/ laufft wieder Gottes Ordnung/ daß man seines Brudern Tochter zur Ehe nehme. Wahr ist's. Aber kans doch wol seyn / wie auch Lutherus meynt / daß sie nur seines Brudern Stieff-Tochter gewesen. Suchst du nähere Verwandniß? Laß sie Thara Stieff-Tochter / und also Abrahams Stieff-Schwester gewesen seyn. Solts die leibliche Schwester seyn?

seyn
be s
von
bey
du/
We
von
Das
drau
Hey
thun
seine
nehm
word
verst
von
ein a
Dah
ferlich
Zude
men.
gebor
soll/
Red
verwo
stum

seyn? ich gebe dir endlich nach / er ha-
 be sie gehabt durch göttliche Zulassung/
 von welcher er durch Eingebung Gottes
 bey sich selbst versichert wordē. Sprichst
 du/ er ist ein Heyde gewesen / da er sein
 Weib genommen / und hat dazumahl
 von keiner göttlichen Eingebung gewußt.
 Das glaube ich nicht. Doch/ wo du
 drauff dringest so wisse / daß er als ein
 Heyde auch hat ein Heydnisch Greuel
 thun können/ und vor seiner Befehrung
 seine leibliche Schwester zum Weibe
 nehmen / die er hernach / da er befehret
 worden / nicht hat sollen noch wollen
 verstoffen. Bleibt also/ daß diß Gesetz
 von den verbotenen Vermischungen
 ein allgemeines natürliches Gesetz sey;
 Dahero auch in allen Stücken die Kän-
 serliche Rechte (so ja uns und nicht den
 Juden gegeben) damit übereinstim-
 men. Denn darin finden wir/ Erstlich
 geboren/daß niemand ein Weib nehmen
 soll/ aus denen Personen/ die ihm in der
 Rechten auf und absteigenden Linien
 verwandt sind. *Jure gentium ince-*
stum committit, qui ex gradu ad-
scen-

ff. de rit.
nupt. l.
fin.

l. adopt.
fil.

scendentium uxorem duxerit. Und
anderstwo: Idem è contrariò dicen-
dum est, ut Pater filiam non possit
ducere, si ex servitute manumissi
sunt, & dubitetur Patrem eum esse.
Unde nec vulgo quæsitam filiam.
Pater naturalis potest uxorem du-
cere. Quoniam in contrahendis
matrimoniiis naturale jus & pu-
dor inspicendus est. Contra pudor
autem est filiam suam uxorem
ducere: daß niemand sich mit denen be-
freien soll/so unter die Eltern und Kinder
können gezehlet werden/ sie sehen im na-
hen oder fernem Grad ohn Ende; Nu-
ptiæ consistere non possunt inter
eas personas, quæ in numero pa-
rentum liberorumq; pro imi sive
ulterioris gradus sunt, usq; in infi-
nitum. Wir finden drinn verboten
vors Under/die Ehe in der Seitswerts
Linien / unter gewissen Personen / als
Brüdern und Schwestern; Inter fra-
trem sororemq; nuptiæ prohibitz
sunt, sive ab eodem patre eademq;
matre nati sunt, sive ex altero eo-
rum. Wir finden auch endlich drinn

l. i. inst.
titul.
10. de
nupt.

ver

ver
glei
Sch
filia
Feit/
hat i
ordn
len.
vor/
den
seher
Pab
Bell
tia, I
auch
Por
der a
fatic
VIII
stign
Adri
storbe
Wei
nes
lassun
Dag

verbotten die Ehe im andern Grad un-
gleicher Linien / unter Brüder und
Schwester Kinder; *Fratriſ vel ſororiſ
filiam uxorem ducere non licet.*

Dahero dann keine Weltliche Ober-
keit / ſie ſey ſo hoch wie ſie wolle / Macht
hat über dieſe Gött- und natürliche Ver-
ordnung einige diſpenſation zu erthei-
len. Zwar halten etliche Canoniſten da-
vor / es könne der Pabſt aus Urfachen in
den von Gott verbotenen Graden nach-
ſehen / welcher Meinung auch aus den
Päbſtlichen Scribenten beypflichten.
Bellarminus, Gregorius de Valen-
tia, Lorinus und andere. Wie dann
auch geſchehen / daß Emanuel König in
Portugal zwo Schwiſtern nach einander
auf vorgehende Päbſtliche diſpen-
ſation im Ehebet gehabt; Heinrich der
VIII. König in Engelland auf Bergün-
ſtigung der Päbſte Julii II. Leonis XI.
Adriani VI. Clementis VII. ſeines ver-
ſtorbenen Bruders nachgelaſſenes Eh-
weib; Ferdinand König in Sicilien ſei-
nes Vaters Schwiſter / Joannā auf Zu-
laſſung Pabſts Alexandri VI. gefreyet.
Dagegen aber iſt im weltlichen Recht die

Lib. de
matri-
mon. c.
27. tom.
IV. diſp.
10. q. 5.
in Lev.
18.

dispensation in diesen verbotenen Gra-
den ausdrücklich abgeschnitten/und das
billig. Dann was von Menschē nicht ge-
bunden ist/ sol auch von Menschen nicht
gelöst werden. Wer das Gesetz gibt/ist
ein Herr drüber/ und nicht der/ dem es
gegeben wird. Nemo hominum di-
spensat de lege Dei & naturæ, sagt
gar sein der Kirchenlehrer Bernhardus,
quia ejus est solvere, cujus est liga-
re. Qvod non ab homine traditum
est, sed divinitus promulgatum,
nullam dispensationem humanam
admittit. Und der vortrefliche Mann/den
Herr Lutherus oft sehr hoch erhaben/
Philipp⁹ Melancthon schreibet: Sci-
endum est, prohibitores, quæ sunt
juris divini, perpetuas esse debere,
nec valere humanas dispensatio-
nes contra mandata Dei, quia Deus
non concedit hominibus potesta-
tem abolendi sui mandati. Quare
non imitanda, sed detestanda est
audacia Pontificum, qui dispensa-
tione sua interdum approbave-
runt conjugia contra inhibicio-
nes divinas. Man darff nicht

de præ-
cept. &
disp. c.
1. & 6.

den

dencken / diß schreibt ein Mönch oder
 Schulsuchs. Nein. Der Kaysers selbst
 redet darvon gar herrlich also: Die nat^{§. Sed}
 ürliche Rechte/welche bey allen Völk^{natura-}
 kern durchaus gleich gehalten wer-^{ralis}
 den/ und von sonderlicher göttlicher ^{sup. de}
 Versetzung gestellet/auch der Natur ^{jure}
 eingepflanget sind / sollen allezeit ^{nat.}
 fest / unwandelbar und unverbrüch-
 lich bleiben. Auch das Geistliche
 Recht / wie mans nennet / hält dasür/
 daß der Pabst schuldig sey mit Seel
 und Leib über Gottes Gesetz zu ^{ca. Sunt}
 halten und zu schützen. Wann es ^{quidem}
 aber anderswo dem Pabst zuläßt / über ^{35. q. 1}
 die Rechte zu dispensiren/ist solches nicht
 weiter nachgegeben / als allein von welt-
 und menschlichen Satzungen. Denn
 gesetzt / erließ etwas nach wider göttlich
 Gebot / könt zwar dieselbe Nachlassung
 den Menschen der in Rechten verordne-
 ten Straffen / nicht aber der Schuld
 entfreyen / noch seyn Gewissen befriedi-
 gen. Laß seyn/ er wäre dadurch für al-
 ler Welt entschuldigt / so ist er doch für
 Gott dadurch nicht entschuldigt / wie
 ihre eigene Bloß anzeigt. Er hat das aus-
 drück^{in ca.} voto. ^{non est}
^{in ver.}
^{animpl.}
^{ext. de}

drückliche Wort Gottes widersich/ Lev.
18. und steht weder in des Pabsts noch
des Rāysers Macht dasselbe zu weitem
oder zu kürzen nach eigenem Gefallen.

5. Buch Ihr solt nichts darzu thun / spricht
Mos. 4. der HErr / das ich euch gebiete / und
v. 2. solt auch nichts davon thun / auf
daß ihr bewahren möget die Ge-
bote des HErrn eures Gottes / die
ich euch gebiete. Es dispensire wer
da wil / dadurch wird das Werk nicht
gesegnet seyn / daß GOTT unter den

5. Buch Fluch gelegt hat: Verflucht sey / wer
Mos. 27. bey seines Vaters Weibē liegt / daß
v. 20. 22. er aufdecke den Sittig seines Va-
23. 26. ters / und alles Volck soll sagen A-
men ! Verflucht sey wer bey seiner
Schwester liegt / die seines Vaters
oder seiner Mutter Tochter ist /
und alles Volck sol sagen Amen !
Verflucht sey wer bey seiner
Schwieger liegt / und alles Volck
sol sagen Amen ! Verflucht sey wer
nicht alle Worte des Gesetzes er-
füllet daß er darnach thue / und al-
les Volck sol sagen Amen ! Eine ver-
fluchte Ehe ist / die wider Gottes Wort
getroffen

get-
Rā-
dem
der
segn
alle
von
dige
G
und
chen
die
mitte
und
niem
schul
S
auch
niß
allen
Ehe
gestif
lich
chen
Aerg

getroffen wird / es segne sie Pabst oder
Käyser. Dann aller Segen muß aus
dem Munde (nicht des Pabsts / son-
dern) Gottes kommen. Was der nicht
segnet/ bleibt wol ungesegnet / und ging
alle Welt drüber zu rath.

Dahero dann auch / um den Gluch
von der Gemeine abzuhalten/ allen Pres-
digern Amtshalber obliegt / nicht nur
Gottes Willen dem Volck anzuzeigen/
und diß Stück insonderheit in öffentli-
chen Predigten fleißig zu treiben / auch
die Zuhörer zum schuldigen Gehorsam
mitteltst Vorstellung Göttliches Segens
und Gluchs anzumahnen / damit sich
niemand durch seine Unwissenheit zu ent-
schuldigen suche / und sie als fremder
Sünden theilhaftig werden ; sondern
auch in Nachforschung der Verwandt-
niß vor der öffentlichen Abkündigung
allen Fleiß zu erweisen. Da dann die
Ehe / im Fall sie wider Gottes Wort
gestiftet / dieweil sie noch nicht Christ-
lich vollzogen / sondern nur verspro-
chen / um Verhütung aller Sünden/
Aergerniß und darauf folgenden Gött-
lichen

lichen Straffen kan unbündig erkläret
und hinterzogen werden.

Aber wie weidlich hiewider bißher
gefündigt worden/ ist mit Worten nicht
auszusprechen / kan auch mit Thränen
nicht gnug beweinet werden. Dadurch
dann/ leyder! Der Gluch Gottes nicht
nur über manche Ehe/ sondern über Land
und Stadt geführt. Ich will nur einen
und andern Fall erörtern/ so mir bey uns/
theils im Beicht-Stuhl münd-theils von
andern Oertern schriftlich offenbahret
worden/ nicht einen und andern zu be-
schämen/ (denn was mir verborgen und
mir in meinem Amt anvertrauet ist/
soll durch mich nicht verrathen werden/)
sondern den Priestern und Regenten die
Augen zu öffnen/ daß sie hinfort über
die Ehestiftungen besser Aufsicht haben
auch frommen Christen hierunter Nach-
richt zu geben / und dann vornemlich die
Ursachen an den Tag zu legen/ warum in
so mancher Ehe kein Segen Gottes ist.

Erster Fall.

Da jemand seiner verstorbenen
Frauen Schwester geehliget.

Daß

so l
se
Sa
ihr
wid
ich
min
dere
dahi
nich
soll/
entst
entst
die W
stand
solt d
nehm
pitel a
seines
sol. D
Scha
deines
ja diese
dern 2

Dass diese Ehe von Gott ausdrück-
 lich verboten ist kein Zweifel. Denn 3. Mos.
 so lauten die Worte davon beyhm Mos. 18. v. 18.
 se : Du solt auch deines Weibs
 Schwester nicht nehmen neben
 ihr / ihre Scham zu blößen / ihr zu
 wider / weil sie noch lebt. Zwar weiß
 ich wol / daß aus den Pábstlern / Bellar-
 minus, Cornelius à Lapide und an-
 dere / auch der unsern etliche das Verbot 1. de
 dahin wollen verstanden haben / daß man matr. c.
 nicht zwey Schwestern zugleich nehmen 27.
 soll / damit keine Uneinigkeit zwischen sie in Lev.
 entstehe / wie zwischen Lea und Rahel 18.
 entstanden in Jacobs Hause. Ich sehe /
 die Worte des Verbots hätten den Ver-
 stand / so steht doch ausdrücklich da / du
 solt deines Weibes Schwester nicht
 nehmen. Dann ist auch im selben Ca-
 pitel ausdrücklich verboten / daß niemand
 seines Brudern Weib zur Ehe nehmen
 sol. Du solt deines Bruders Weibs
 Scham nicht blößen / denn sie ist
 deines Bruders Scham. Nu sind
 ja diese beyde Grade gleich nahe / Bru-
 dern Weib und Weibes Schwester.
 B ij Beyde

Beyde sind sie verwand in ersten Grad
 gleicher Linien. Aus was Ursachen/sag
 mir/ kan diese verboten seyn / wann je-
 ne zugelassen wäre? Die Gleichheit der
 Sachen fordert eine gleiche Entschei-
 dung. Aber sprichst du/hie ist eine grosse
 Ungleichheit. Lieber worin dann? wann
 ein Weib zween Brüder nimt/sprichst du
 so wird der Same zweer Brüder gleich-
 sam gegossen und vermengt in ein Faß/
 solche Vermischung des Saamens ist
 nicht zu fürchten/ wann ein Mann zwei
 Schwestern nimmt. Mein/wann das
 gülte/ und Gottes Verbot sich nur auf
 die Vermischung des Saamens gründe-
 te/dürfte ein Mann nach einander Mut-
 ter und Tochter nehmen; auch da ist eine
 solche Vermischung nicht zu besorge. A-
 ber/das solt du wissen/das Gottes Wort
 zum Grunde habe die Verwandniß des
 Gleisches/welche in des Brudern Weib
 und des Weibs Schwester gleich nahe
 ist. Ist nun wahr/was Gott sagt; Was
 jemand seines Bruders Weib nimt
 das ist eine schändliche That / so
 ist aus eben der Ursachen auch diß wahr;
 Wann

3. Buch
 Mos. 20.
 21.

Wa
 ster
 Tha
 daru
 ster
 GO
 ben;
 sten
 Sch
 Wa
 Ehel
 tes V
 We
 dann
 mit i
 Kom
 dern
 mael
 ser S
 denn
 Gleis
 der de
 der C
 Ist si
 sie au
 Weil

Wañ jemand seines Weibs Schwester
 nimmt / daß ist eine schändliche
 That. Sie sollen ohn Kinder seyn/
 darum / daß er hat seiner Schwes-
 ter Scham geblößet. Über das hat
 Gott am selben Ort diß Verbot gege-
 ben; Niemand sol sich zu seiner näher
 Cap. 18.
 sten Blutsfreundinn thun / ihre
 Scham zu blößen. Nun sag mir.
 War nicht dein Weib / da du sie im
 Ehebett hattest ein Fleisch mit dir? Got-
 tes Wort sagets ja. Sie (Mann und
 Weib) werden seyn ein Fleisch. War 1. Buch
 dann nicht ihre Schwester ein Fleisch Mos. 2.
 mit ihr? Gottes Wort sagets auch / 24.
 Komt / spricht Juda zu seinen Brüs-
 dern / laßt uns ihn (Joseph) den Is- Cap. 37.
 maeliten verkauffen / daß sich um 27.
 ser Sünde an ihm nicht vergreifen/
 denn er ist unser Bruder / unser
 Fleisch und Blut. Was der Brus-
 der dem Bruder / das ist die Schwester
 der Schwester / ihr Fleisch und Blut.
 Ist sie nun deines Weibs Fleisch / so ist
 sie auch dein Fleisch / weil Mann und
 Weib ein Fleisch sind / und schändest du

also dein eigen Fleisch und Blut. Daß
 ichs dir deutlicher mache / so mercke.
 Matth. Weil Christus sagt; Der Mann wird
 19. v. 5. an seinem Weibe hangen und sie
 werden seyn ein Fleisch / so folget/
 daß so nahe eines Eh-Weibs Verwand-
 ten ihr sind zugethan / so nahe sind sie
 auch ihrem Eh-Mann selbst / als der ein
 Fleisch mit ihr ist / zugethan. Daher / wie
 Gott verboten hat / daß niemand seine
 Schwester zur Ehe nehmen soll / so hat
 er gleichfalls verboten / daß keiner seines
 Weibes Schwester zur Ehe nehmen sol/
 aus der Ursachen / weil dieselbe ihm so
 nahe verwandt / als sie seinem Weibe
 verwandt ist / wann er demnach seines
 Weibes Schwester zur Ehe nehme/
 wärs eben / als wann er seine eigen
 Schwester zur Ehe nehmen wolte / und
 beschließ also sein eigen Fleisch und Blut.
 Noch weiter schließ ich also. Ist das
 Gott zuwider / daß ein Mann seines
 Weibes Schwester Tochter nimmt/
 so ist's ihm vielmehr zuwider / daß er sei-
 nes Weibs Schwester nimmt : Ursach/
 weil dieser Grad der Verwandniß nä-
 her

her
 G
 bes
 Ich
 Mo
 ter.
 Gle
 sein
 der
 der
 im
 so:
 Sch
 dein
 Hier
 nahe
 ver
 Sch
 mir/
 gleich
 Sch
 Blut
 Mut
 ster
 ihr gl
 nun v

her ist als jener. Aber wo/sprichst du/hat Gott verboten / daß man seines Weibes Schwester Tochter ehlichen soll? Ich sage da/ wo er verboten hat des Manns Ehe mit der Schwester Tochter. Denn weil Mann und Weib ein Fleisch sind / ist ihr Schwester Tochter seine Schwester Tochter. Aber wo findet man das Verbot von der Ehe mit der Schwester Tochter? das findet man im 3. Buch Moses am 18. und lautet also: Du solt deiner Mutter Schwester v. 13. Scham nicht blößen / denn es ist deiner Mutter nächste Befreundinn. Hieraus hast du also zu schließen / so nahe meiner Mutter Schwester mir verwandt ist / so nahe bin ich meiner Schwester Tochter verwandt / jene mir/und ich dieser im andern Grad/ungleicher Linien. Wie meiner Mutter Schwester ist meiner Mutter nächste Blutsfreundinn / und mir gleichsam an Mutter statt / so bin ich meiner Schwester Tochter nächster Blutsfreund / und ihr gleichsam an Vaters statt. Ist mir nun verboten jene / so ist mir auch verboten

boten diese zu freyen/weil die Verwandt-
niß gleich nahe ist. Ist abermahl ein fes-
ter Grund. Forderst du noch mehr Ur-
sachen / warum die Ehe mit des Weib-
bes Schwester nicht zu gestatten? So
höre nur / wie viel ungereimtes Dinges
aus solcher Ehe entspringt. Du wirst
deiner Kinder Vatter und Schwager/
ihr Vatter / weil du sie gezeugt / ihr
Schwager/weil du ihre Mutter Schwes-
ter im Eheber hast. Dein Weib ist der
Kinder erster Ehe Stieff-Mutter und
Nume/ihrer eignen Kinder Mutter/und
Mutter Schwester-Manns-Grau. De-
ne Kinder sind Brüder und Schwester
Kinder.

I. fr. C.
de in-
cest. &
inut.
nupt.

Das Weltliche Recht läßt diese Ehe
durchaus nicht zu. Die alten Concilia
haben sie vor ungöttlich gehalten / ver-
boten und gestrafft. Das Concilium
Eliberinum, welches im vierten Secu-
lo nach des H. Erren Christi Himmelfart
gehalten / hat drüber diese Verordnung
gemacht; Wann jemand nach seines
Weibes Absterben ihre Schwes-
ter zur Ehe nimmt / so sie recht
glaubig

gla-
der
ten
und
eher
das
siebe
Be-
Sch-
liche
mit
Gra-
gerse
das
ob er
diese
seine
lein d
dern
wie n
Refc
Wir
ander
ses E
ste zu
Freu

glaubig ist / soll er sich fünff Jahr
 der Kirchen Gemeinschaft enthal-
 ten / wo er nicht schwach wird/
 und also die Noth zwingt ihm
 eherden Frieden zu gönnen. Und
 das Concilium Antisiodorense im
 siebenden Seculo gehalten / gibt dieses Can 30.
 Verbot: Es ist nicht vergönnt zwei
 Schwestern nach einander zu eh-
 lichen. Das Geistliche Recht kan auch
 mit dieser Ehe nicht eins seyn / weil es die
 Graden der Blutsfreund- und Schwie-
 gerschaft noch weiter hinaus setzet / als
 das Gött- und Weltliche. Lutherus,
 ob er gleich in seinen ersten Schrifften
 diese Ehe gebilliget / hat er doch hernach
 seine Meinung geändert / und nicht al-
 lein die Ehe vor unzulässig gehalten / son-
 dern sie auch hart zu bestraffen gerathen/
 wie man dann in seinen Tisch-Reden ein
 Rescriptum findet/des Consistorii zu
 Wittenberg / darinn Lutherus samt
 andern Theologis mit gewilliget / die-
 ses Inhalts; (* Unser freundliche Dien-
 ste zuvor / Ehrbar / besonders guter
 Freund/ wir haben euren ungeschickten
 B v ärgers

ärgerlichen Fall vernommen / nemlich
 daß ein Bauersmann seines verstorbenen
 Weibs rechte leibliche Schwester ge-
 schwängert / und folgendes auf Weisung
 des Pfarrherrs zur Ehe genommen. Die-
 weil ihr dann nun aus Befehl unsers
 gnädigsten Herrn hierauf und sonderlich
 der Erassen halben in Rechten begehrt
 berichtet zu seyn / so berichten wir als die
 Geistlichen Richter nachgehabten Rath
 der H. H. Theologen nach Erwägung
 des Falls / daß die Ehe in diesem Fall gar
 nicht zulässig / noch zu dulden. Dero-
 wegen wird solche Ehestiftung für un-
 bindig erkannt / und sollen solche Perso-
 nen von einander gesezet / auch wegen ih-
 rer geübten Unzucht halben / und zum Ab-
 scheu anderer / gefänglich eingezogen /
 und willkürlich im Gefängniß etliche
 Wochen enthalten / und das erzeugte
 Kind von beyden Eltern alimentirt
 und ernehet werden. Diemeil aber der
 Pfarrherr daselbst ohn Rath und Beleh-
 rung seiner gebührlichen Obrigkeit und
 Superintendenden die Ehe in solchem
 verbotenen Grad gerathen und nach-
 gelassen

ge-
des
den

far
Ja
pel
um
Se
Alu
nus
qua
bus
pro
lici
cat
cipi
tera
nec
fuer
vide
poro
steri
null
illan
fider
zwing

gelassen / so soll ihm auch die Straff
des Kerckers acht Tage aufserlegt wer-
den. V. R. W. *)

Was man hie vorschütten werde/
kan ich leicht errathen. Erstlich wird
Jacob aufstreten / und mit seinem Exem-
pel dieser Schande ein Deck: Mantel
umhangen müssen. Hat er doch zwe
Schwestern zugleich in der Ehe gehabt.
Auf diß Exempel antwortet Augusti- l. 16. de
nus; Unde illi (Jacobo) acciderit, civ. del
quatuor habere Fœminas, de qvi- c 38.
bus duodecim Filios & unam Filiam
procreavit, cum earum nullam il-
licitè concupisceret, divina indi-
cat Scriptura. Ad unam qvippe ac-
cipiendam venerat, sed cum illi al-
tera pro altera supposita fuisset,
nec ipsam dimisit qva nesciens usus
fuerat in nocte, ne ludibrio eam
videretur habuisse, & ex eo tem-
pore, qvoniam multiplicanda Po-
steritatis causa plures uxores lex
nulla prohibebat, accepit etiam
illam, cui uni jam futuri conjugii
fidem fecerat. Was Jacob zwang/
zwingt dich nicht. Rahel war ihm ehlich
ver-

vertraut/und für G. Ott sein Eheweib. Lea ward ihm von Laban betrieglich beygelegt; Jene wolt er nicht verlassen/denn sie war sein Eh-Weib. Diese kont er nicht wol verlassen/weiler ihr/wiewol unwissentlich / ehelich beygewohnt. Drum must er sie beyde behalten. Weil es nun G. Ott an Jacob nicht gestrafft/ist draus zu schliessen/ daß er hierunter gnädiglich nachgesehn / vielleicht mit darum / daß es zur Vermehrung des Geschlechts/ so dem Jacob verheissen / ein dienliches Mittel seyn könnte. Und wie dem allen/ so ist schon zuvor gesagt / daß wir uns nicht auf Exempel / sondern Gesetze gründen müssen. Die Heiligen sind auch nicht ohn menschliche Schwachheiten gewesen / und haben oft gethan/ das / obs zwar ungestrafft geblieben/ doch dadurch nicht recht und gut geheissen. Um des guten/ so G. Ott an ihnen gefunden/hat er zuweiln ihre Schwachheiten ertragen / sonderlich weil er ihr Herz kante/und wust wie sie es meynten. Wir haben das austrückliche Verbot Gottes da / dabey müssen wir bleiben. Es soll die Leuchte seyn unter Füße / und ein

1. Buch
Mos. 28.
v. 14. c.
35. v. II.

ein
spr
bot
on
der
die
Sal
cob
und
se
troß
gese
sprie
re
um
ung
nich
Ma
habe
Sch
Cor
beut
nicht
daß
zum
zu ha

ein Licht auf unsern Wegen. Aber/
spricht man vors ander / diesem Ver-
bot ist auch ausdrücklich eine limitati-
on einverleibet/ die also lautet/ ihr zuwi-
der / weil sie noch lebt. Ich setze daß
die Worte Moses vornehmlich auf den
Fall gerichtet / da der Mann / wie Ja-
cob / zwei Schwestern zugleich ehelichte/
und eine die ander/ als in Helkana Hau-^{1. Buch}
se Peninna die Hanna / betrübet und ^{Sam. 1.}
troget / doch ist der ander Fall nicht aus- ^{v. 6.}
geschlossen. Ex eo quod scriptum est,
spricht Basilius hie recht/ non est teme-
re colligendum quod non script-
um est. Das geschriebene führt kein
ungeschriebenes mit ein. Es folgt
nicht/ weil Gottes Wort verbeut/ daß der
Mann nicht sol zwei Schwestern zugleich
haben / so läßt es zu / daß er mag zwei
Schwestern nach einander nehmen.
Sonst würd auch folgen / weil Gott ver-
beut durch Jacobum; Laßt die Sonne Jacob.
nicht untergehn über euern Zorn/
daß vergönnet sey den Zorn vom Auf- bis
zum Untergang der Sonnen im Herzen
zu halten / da doch niemand seines Le-
bes

bens auf einen Blick versichert ist. Es ist oben aus Moses Bey- Worten schon erweisen / daß auch dem Mann nicht vergönnet sey / zwey Schwestern nach einander zu ehlichen. Aber/ spricht man vors dritte / es steht ja klärlich die Ursach da / warum dem Mann verboten zwey Schwestern zunehmen/ nemlich / daß die eine der andern nicht zurwieder sey / und Herkleyd anthue; welches / da die eine todt / nicht zube- fürchten. Ist wahr/ sag ich nochmahls/ daß Moses auf einen solchen Fall sein Abschen sonderlich gerichtet / es folgt aber durchaus nicht/ so dieser Fall nicht eintröffe / daß alsdann vergönt wäre zwey Schwestern zu freyen. Es ist dem Mann verboten zwey Schwestern zu ehlichen / er ehliche sie beyde mit/ oder nach einander / weil die eine der andern/ und also sein Fleisch und Blut ist. Noch vielmehr ist verboten/ auf einmahl beyde zunehmen / weil eine die andere vermuthlich nur kräncken würde. Wer jenes thut/ verursachet zwar dieses nicht/ doch verursachet er / daß das Blut geschändet

schä
ver
ein
sein
liche
aber
sie
und
wele
hie
wie
jetz
hält
in ge
ber
zwo
einan
Ding
nes
keiner
chen
Und
gesuch
von
boten.
pel seh

schändet wird ; und wer dieses thut/
 verursachet beydes. Über das könt sich
 ein Nothfall begeben / da der Mann
 seines Weibs Schwester/vermögd Götts-
 licher Ordnung / freyen müste / nicht 5. Buch Mos. 25 v. 6.
 aber bey ihrem Leben / nemlich / wann
 sie sein Bruder hat im Ehebett gehabt/
 und ohn Erben nachgelassen. Auf
 welchen Fall zweiffels ohn Moses all-
 hie mitgezielet / wann er spricht : ihr zu-
 wieder / weil sie noch lebet. Ich lasse
 jetzt die Meynung unberührt die davor
 hält / daß allhie durch zwey Schwestern
 in gemein verstanden werden zwey Weib-
 er / und Moses nur verbiete / solche Luni⁹ in Schol. Lev. 19. Beza de div. P. 49. B. Qvi- storpi- us ad h. l.
 zwey Weiber auf einmahl zu ehlichen / die
 einander zuwieder sind ; bleib schlechter
 Ding bey dem Buchstaben / und halte mei-
 nes Orts / daß satzsam erwiesen / wie
 keiner seines Weibes Schwester zu ehli-
 chen / auch nach ihrem Todt / befugt.
 Und obgleich Behülff darzu aus Mose
 gesucht würde / ist doch solche Heyrath
 von Natur und durch die Obrigkeit ver-
 boten. Zugeschweigen / daß solch Exem-
 pel sehr ärgerlich ist / und verruchte Leu-
 te

te leichtlich Ursach davon nehmen ihr Blut zu schänden.

Derhalben auch viel hochverständige Männer nicht vor unrecht halten / da eine Obrigkeit / die es weiß / solche von einander setze. Denn was Gott im Himmel nicht wil zusammen haben / sollen Götter auf Erden nicht zusammen dulden. Wie es heist: Was Gott zusammen fügt / soll der Mensch nicht scheiden. So heists im Gegentheil / was Gott nicht zusammen fügt / mag der Mensch (die menschliche Ordnung / die dazu berechtiget) wol scheiden. Jedoch wären alle Umstände billig zu beleuchten / und so ein oder andere relevant befunden / das Eheband nicht leicht zu zerreißen. Harte Straffe aber gehört darauf / daß sich andere scheuen lernen.

Ander Fall.

Da jemand seines verstorbenen Bruders Wittwe gehehlicht.

Diese Ehe ist ja auch ausdrücklich in Gottes Wort verboten / und lauter

lautet das Verbot bey'm Mose also; Du
 solt deines Bruders Weibes Scham ^{3. Buch}
 nicht blößen / denn sie ist deines ^{18. v. 16.}
 Bruders Scham. Wann jemand
 seines Bruders Weib nimmt / das ist ^{cap. 20.}
 ein schändliche That. Sie sollen ^{v. 21.}
 ohn Kinder seyn / darum / daß er
 hat seines Bruders Scham geblö-
 set. Zwar finden wir bey'm Mose ein of-
 fenbares Gegen-Geboth also lautend;
 Wann Brüder bey einander woh-
 nen / und einer stirbt ohn Kinder/
 so sol des verstorbenen Weib nicht ^{5. Buch}
 einen frembden Mann draussen ^{Mos. 25.}
 nehmen / sondern ihr Schwager ^{v. 5. 6.}
 sol sie beschlaffen / und zum Weibe
 nehmen / und sie ehlichen. Und den
 ersten Sohn / den sie gebieret / sol er
 bestätigen nach dem Namen sei-
 nes verstorbenen Bruders / daß sein
 Name nicht vertilget werde aus
 Israel. Dasselbe aber geht nur das
 Jüdische Volk an / daß die Stämme
 und Geschlechter unterschieden blieben/
 auf daß man desto baß erkennen könnte/
 aus welcher Familie der verheißene
 Messias

fias gebohren würde. Galt auch nur/
im Fall der Bruder ohne Kinder war
abgangen / so musste der nachgelassene
Bruder desselben Wittwe zur Ehe neh-
men / damit der Name und das Ge-
schlecht des Verstorbenen nicht unter-
ging im Volck Israel. Ausser dem Fall/
da entweder der Bruder von seinem
Weibe geschieden / oder nach seinem
Tod Kinder verlassen hatte / war keines
weges vergönt seines verstorbenen Bru-
ders Wittwe zu ehlichen. So hat auch
Gott in aller Menschen Natur und Herzk
gepflanket / daß sie für Blutschande ein
Abscheu tragen. Nun sage mir/kan wol
was schändlichers erfonnen werden / als
daß jemand seine eigene Schwester zur
Ehe nimmt? So gehrs aber hiezu. Brü-
der sind ein Fleisch und Blut. Mann
und Weib sind auch ein Fleisch. Daher
des Mannes Bruder auch des Weibes
Bruder ist / und gehet der mit seiner
Schwester zu Bette/der mit seines Bru-
dern Wittwe zu Bette gehet.

Darum hat auch die alte Kirche zu
der Zeit da sie noch rein war/ und viel ge-
lehrte

gele
Cor
bey
dann
se hi
gebe
defu
qvis
dean
clefi
Das
wir
beut
sprich
cent
Wir
dern
geho
W
alles
pel
borne
nem
beygel
sündig
chen
gen/g

gelehrte / Gottselige Bischöffe in den
 Conciliis zusammen kamen / diese Ehe
 bey harter Kirchen Straffe verbotē. Wie
 das erste Concilium Aurelianen-
 se hierüber ein solch Decretum aus ge-
 geben; Nec superstes frater thorum Can. 20
 defuncti Fratris adscendat, nec
 quisquam amissæ uxoris sorori au-
 deat sociari quod qui fecerint. ec-
 clesiastica distictione feriantur.
 Das Kayszerliche Recht / dem zugehorchen
 wir Gewissenshalber schuldig sind / ver-
 beut auch diese Ehe schlechterdings / und
 spricht; Fratris uxorem ducendi li-
 centiam penitus submovemus.
 Wir wollen die Freyheit seines Bruders
 Weib zu ehlichen gänglichlich auf-
 gehoben haben.

Was hienieder eingewendet wird / ist
 alles nichtig. Man führt an das Exem- 1. Buch
 pel Juda / der die Hamar seines erstge- Mos. 38.
 bornen Sohns hinterlassene Wittwe sei- v. 8.
 nem andern Sohn dem Onan ehlich
 beygelegt. Aber hierunter ist nichts ge-
 sündigt / sondern vielmehr der Göttli-
 chen Verordnung / so droben angezo-
 gen / gebühlich nachgelebt / denn er war
 ohn

ohn Erben abgegangen. Zwar war das
 Göttliche Gesetz dazumahl noch nicht ge-
 gegeben/ doch ist/ wie auch andere Sa-
 chen / so hernach im Mosaischen Gesetz
 wiederholet worden / albereit dazumahl
 bey des Abrahā Nachkommen im übli-
 chen Brauch gewesen. Man spricht/
 GOT habe ja selbst den Juden sei-
 nes eignen Verbots eine exception ge-
 ordnet im 25. Cap. des 5. Buchs Mo-
 sis. Womit er genugsam zu verstehen
 geben/ daß erst nicht eben strickt und ge-
 nau wolle gehalten haben. Aber was
 GOT hierunter gethan / sol uns ja gleich
 seyn/die wir wissen/daß er als der Ober-
 ste Gesetz Geber dessen wolbemächtigt
 gehet uns auch nicht an/weil solche Ord-
 nung schlechter Ding auf die Jüdische
 Policcy und Erhaltung der Geschlechter
 in Israhel ist gerichtet worden / daß des
 verstorbenen Bruders Name nicht ver-
 tilget würde aus Israhel / wie die
 Worte ausdrücklich lauten. Man
 spricht weiter / Moses binde uns / er sey
 nicht unser/ sondern nur der Juden Ge-
 setz Geber gewesen. Ist wahr und auch
 nicht

v. 4.

nicht
 gerich-
 an /
 disch
 Zuch-
 die S
 es al
 gesch
 eine
 gen
 tes.
 bot in
 ben n
 Geb
 ten /
 wir
 mach
 Vieh
 tet vie
 auch
 ein ho
 nes de
 dürr
 nicht
 Weit
 findet

nicht war. Mit seinem Kirch- und Bürgerlichen Gesetz geht uns Moses nicht an / weil wir nicht Glieder sind der Jüdischen Kirchen und Bürgerschaft. Das Zucht aber und Sitten-Gesetz bindet die Heyden so wol als die Juden / weil es allen Menschen von Natur ins Herz geschrieben / und nichts anders ist als eine allgemeine Tugend-Regel der ewigen unwandelbaren Gerechtigkeit Gottes. Glauben wir nicht daß Moses Verbot in diesem Stück uns binde / so glauben wir auch nicht / daß uns das sechste Gebot / darinn alle Unkeuschheit verboten / angehe / ja / wir glauben nicht / daß wir eine menschliche Natur haben / machen uns selbst zum unvernünftigen Viehe. Daß man hie weiter vorschützet vieler hohen Häupter Exempel / ist auch ein schlechter Behülf. Herodes war ein hohes Haupt / doch dörrst sich Johannes der Täufer nicht scheuen / ihm feindlich unter die Augen zu sagen ; Es ist Marc. 6 v. 18. nicht recht / daß du deines Bruders Weib habest. Untern hohen Häuptern findet man allemahl die Gottseligsten nicht

nicht. Der Teuffel ist auch ein hohes Haupt / ein Herr und Fürst der Welt / und gesellt sich gern zu seines gleichen. Darum leben die höchste Häupter in der höchsten Seelen-Gefahr. Wollen sie dann zum Teuffel fahren / laß sie fahren / wer kan sie wider ihren Willen halten ? Potentes potenter tormenta patientur Das werden sie einmahl erfahren / wann ihre Hoheit nicht mehr gelten / und sie der Allerhöchste im Zorn abstraffen wird. Du aber bleib / und laß dich halten. Oder / siehest du nicht / wie es den hohen Häuptern / so in des Teuffels Namen gefrehet / gehet / wie sie keine Ruhe noch Frieden haben / von ihren eigenen Unterthanen feindlich angefallen werden / ohn Erben dahin gehen / und ihr Reich den frembden zur Beute / laßsen müssen. Das alles bedencke / und wisse dabey / daß andrer Leute Exempel deine Lebens-Regel nicht sind / sondern Gottes Wort ; daß nicht allen alles wol anstehet / und die Umstände / eines Dinges ungleich sind. Eine Obrigkeit hat hierunter zu wachen / und die Verbrechen

cher
die G
beleg
de u

Da

M
Mose
deine
sen.
auch
ter /
aufste
Du s
ster S
ist dein
din.
ster ges
Mutter
nabe di
ter / so n
Schwe

cher zu straffen grosse Ursach / daß nicht
die Ehe verunreiniget / mit einem Fluch
belegt / und die Straffe der Blutschand
de über Land und Leute gezogen werde.

Dritter Fall.

Da jemand seiner Groß-Mutter
Mutter-Schwester ge-
ehlicher.

Diese Ehe ist abermal in Göttlichen
Rechten verboten. Denn so spricht
Moses; Du solt deines Vaters und
deiner Mutter Scham nicht blö-
ssen. Unter Vater und Mutter sind ^{3. Mos.}
auch Groß-Vater und Groß-Mut- ^{18. v. 7.}
ter / und so fortan alle Vorfahren in
aufsteigender gleicher Linien zu verstehen.
Du solt deiner Mutter Schwe-
ster Scham nicht blößen / denn es ^{v. 13.}
ist deiner Mutter nächste Befreun-
din. Was von der Mutter Schwe-
ster gesagt wird / gilt auch von der Groß-
Mutter Mutter-Schwester. Denn so
nahe die Mutter-Schwester der Mut-
ter / so nahe ist die Groß-Mutter Mutter-
Schwester der Groß-Mutter Mutter
bes

befreundet. Und hat Gott diß Verbot
 nicht allein gegeben / sondern auch mit
 einer harten Bedrängung clausulirt ;
 cap. 20. Deiner Mutter Schwester Scham/
 v. 19. und deines Vaters Schwester
 Scham solt du nicht blößen / denn
 ein solcher hat seine nächste Bluts-
 freundinn aufgedeckt / und sie sollen
 ihre Missethat tragen. Hieraus ses-
 hen wir/ daß wer seine Groß- oder Eltern
 Mutter zum Weib nimmt / der nimmt
 seine eignen Mutter/ und wer ihre Schwes-
 ter nimmt / der nimmt auch seine eigene
 3. Buch Mutter / denn ob sie gleich nicht Groß-
 Mos. 18. oder Eltern- Mutter/ so ist sie doch mit ihr
 v. 13. ein Fleisch/ und also ihm an Mutter statt.
 Auch die Kaiserlichen Rechte haben die-
 se Ehe verboten ; Nemini liceat con-
 1. 7. C. trahere Matrimonium cum Matre,
 de nup. Avia vel Proavia, & ex latere amica
 conf. l. ac matertera. Hie möcht man einwen-
 39. ff. de den/ daß allein in der rechten auf/ und ab-
 ir. nup. steigenden Linien die Ehe zwischen Eltern
 und Kinder ohn Ende verboten sey/ sonst
 aber im vierdten Grad ungleicher Linien
 zugelassen. Drauf füg ich zur Antwort/
 daß

daß
 der
 terh
 der
 der
 trit
 ten
 re.
 scha
 ne
 eke
 schw

D

Das
 Stre
 Wan
 und i
 Last
 Seuer
 auch

daß

daß in diesem Fall nicht so sehr der Grad der nahen Unverwandniß/als der Mütterliche Respect zu beobachten sey/weiln der Groß-Mutter/Mutter-Schwester/der Groß-Mutter Mutter-Stelle vertritt / nicht anders / als ob sie in der rechten aufsteigenden Linien zu befinden wäre. Nun dencke/was es vor eine Blutschande seyn würde/ wann du deine eigene Mutter soltest im Ehebet haben. Dencke was für ein Gluck über solche Ehe schweben müsse.

Vierdter Fall.

Da jemand seines verstorbenen Weibs Stieff-Mutter geehlicher.

St auch in Gött- und Kayserslichen Rechten / ausdrücklich verboten. Das Göttliche Verbot führt eine harte Straffe neben sich / und ist dieses ; Wann jemand ein Weib nimmt 3. Mos. 20. v. 14. und ihre Mutter darzu / der hat ein Laster verwirckt / man soll ihn mit Feuer verbrennen / und sie beyde auch / daß kein Laster sey unter euch

50 ungerathene

l. 15. ff.
de rit.
nupt.

euch. Das Kaysersliche Verbot lautet also:
Non oportet in Matrimonium
convenire Novercam ejus, qv i Pri-
vignæ Maritus fuit. Die deines Weis-
bes Mutter ist / hast du auch vor deine
Mutter zu halten / weil du mit deinem
Weibe ein Fleisch bist. Nimmst du sie zur
Ehe/so nimmst du deine Mutter zur Ehe.
Es gilt hie nicht daß man scheiden will
unter Recht und Stieff-Mutter / denn
obgleich die Stieff-Mutter nicht Rechte
Mutter ist / vertritt sie doch der Mutter
Stelle / hat sie das Leben der Tochter
nicht gegeben / hilfft sie es doch erhalten/
und gibts/ indem sie es erhält. Dar-
um ist sie auch mit unter dem Namen
der Mutter im vierdten Gebot begreiff-
fen / und will Gott / daß ein Kind ihr
die Ehr geben soll / die es seiner rechten
Mutter zu geben schuldig / soll sie lie-
be Mutter nennen / weil sie auch müt-
terliche Liebe dem Kinde zu erweisen
schuldig ist. Nun denke/ wie übel würd
das lassen/ wann du die / so du bey Lebe-
zeiten deines Weibs/ liebe Mutter ge-
nennt/ nach ihrem Todt liebes Weib
nennt

nem
der/
jezt
das
gen
ding
Evan
nicht
Pab
chen
und a
stimm
dem
wider
Beroc
dern g
Ehe v
Bater
Reve
und C

Da je

W
wi

nennen woltest / und wann deine Kin-
der / so sie zuvor Groß-Mutter / genennt/
jetzt Mutter nennen solten. Zwar läßt
das Päpstliche Recht die Ehe im andern
generis der Schwiegerschafft schlechter
ding zu / aber es kommt auch dasselb in
Evangelischen Consistoriis weiter
nicht in Erwägung / als in so weit die
Päpstlichen Sakungen mit den Göttli-
chen Gesetzen / der gesunden Vernunft
und andern heilsamen Rechten überein-
stimmen. Nun sind sie hierin nicht nur
dem Göttlichen Gesetz schnurstracks zu-
wider / sondern auch der Kaiserlichen
Verordnung / die im ersten Grad des an-
dern generis der Schwiegerschafft die
Ehe verbeut / weil man dem Ehebett des
Vaters und der Mutter eine grössere
Reverenz schuldig ist / als der Brüder
und Schwestern.

Fünffter Fall.

Da jemand seines Stieff-Vaters
Wittwe zur Ehe genom-
men.

Dies ist abermahl Gottes Wort zu 3. Mos.
wider unter dem Verbot. Du solt 18. v. 8.
deines

deines Vaters Weibs Scham nicht
 blößen / denn es ist deines Vaters
 Scham. Was allhier vom Vater ge-
 sagt wird / muß vom Stieff-Vater mit
 verstanden werden / als der an Vaters
 statt ist. Die Wittwe / die er nach läßt/
 ist ja sein Weib gewesen / und mit ihm
 durch den Ehestand ein Fleisch gewor-
 den. Blößest du ihre Scham/ so blöß-
 est du seine Scham/ und gehest mit dei-
 ner Mutter zu Bette/weil sie dir an Mut-
 ter-Stell gewesen / und du sie zuvor / da
 sie deines Stieff-Vaters Weib war/
 Mutter genandt hast. Hieher gehört
 abermahl das vorangezogene Gesetz aus
 den Kaiserlichen Rechten/darinn die Ehe
 in der andern Art der Schwiegerschaft
 unter den Personen / so in auf- und nie-
 dersteigenden Linien einander zugethan/
 verboten ist. Daß nu hierunter eine ho-
 he Obrigkeit zu dispensiren Macht ha-
 be/wil mir noch zur Zeit nicht ein. Zwar
 werden desfalls vom Herrn Carpzo-
 vial. 7. vio ein und ander so wol Consistorial-
 def. 11. Entscheidungen / als auch Theologi-
 scher Facultäten Judicia angezogen/so
 aber

l 2. Jur.
 Conf.
 titul. 7.
 def. 11.

aber
 treff
 was
 sigen
 wil
 der
 sond
 Bo
 und
 zeug
 ral S
 cher
 drüc
 zusp
 logi
 richt
 ver
 we/
 bene
 ter
 mög
 ander
 tenber
 halten
 Gewi
 öffent

aber theils diesen Fall nicht eigentlich treffen / theils was geschehen sey / nicht was geschehen könne/beweisen. Der hiesigen Theo!ogis. Facultät Bedencken/ wil nicht / daß solche Ehe aus Zulassung der Obrigkeit könne gestiftet werden/ sondern rath nur/daß wann die Ehe ohn Vorwissen der Obrigkeit schon gestiftet und die Ehe-Leute Kinder zusammen gezeuget/ der Lands-Gürst oder General Superintendens mehrer Versicherung halben / wie die Worte ausdrücklich lauten/ um dispensation anzusprechen. Das Erkänntniß der Theologischen Facultät zu Jena ist nicht gerichtet auf die Frage ; Ob einer seines verstorbenen Stieff-Vaters Wittwe / sondern / ob einer seiner verstorbenen Mutters Stieff-Vaters dritter Ehe hinterlassene Wittwe freyen möge. Welche Fälle gar weit von einander. Was von dem Spruch des Wittenberg-und.Dresischen Consistorii zu halten sey / gebührt uns nicht zu richten. Gewiß aber ist/ daß durch solch Freyen öffentliche Erbarkeit nicht wenig gekrän-

cket / und groß Aergerniß angerichtet werde. Ein anders ist / die Ehe / da sie vollzogen / dulden / ein anders / ehe sie vollzogen / gestatten / wiewol auch / im Fall sie geduldet wird / der Kirchen hierunter billig ein Abtrag gethan / und weiterm Aergerniß durch scharffe Bestrafung vorgebeuet werden muß.

Sechster Fall.

Da einer seiner Schwieger-Mutter halb Schwester geehlicht.

3. Buch
Mos. 18.
v. 13.
Wortes Wort will nicht / daß die / so einander im andern Glied zugleich Linien mit Schwiegerschafft verwandt / ehelich zusammen wohnen sollen / und gibt sonderlich / was diesen Fall betrifft / solch Verbot: Du solt deiner Mutter Schwester Scham nicht blößen / denn es ist deiner Mutter nächste Blut- Freundinn. Deine Schwieger-Mutter ist dir an Mutter statt / drum gilt hie Schwiegerschafft so viel als Blutsfreundschaft; Ihre Schwester / sie sey halb oder volle / ist ihre nächste Blutsfreundin / rühst du sie an / so

so
an
Al
S
tig
ge
Re
S
Da

W
bore
sen
das
Sun
cidi
man
in a
dem
bes
die
sie de
ein S

so rührest du das Blut deiner Mutter an / dafür trägt ja die Mutter selbst ein Abscheu. Der bloße Mutter- und Schwester Name solt ein ehrbar züchtig Herz von solcher Ehe abschrecken / zu geschweigen / daß auch andere übliche Rechte dieselbe vor unzulässig halten.

Siebender und letzter Fall.

Da einer seines verstorbenen Weibes Halb-Schwester-Tochter geblüht.

Man findet sich zwar einige / so diese Ehe im Göttlichen Gesetz nicht verboten halten / worunter Zanckius, Wesenbecius und andre. Aber wann man das Wort Gottes / und sonderlich das Fundament / drauß diese Frage muß decidiret werden / recht beleuchtet / so hat man das Verbot dieser Ehe klärlich dar- 3. Buch
in ausgedruckt / und zwar erstlich in Mos. 18. v. 18.
dem daß Moses die Ehe mit des Weibes Schwester verbeut. Denn so nahe die Schwester dem Weibe / so nahe ist sie dem Mann / weil Mann und Weib ein Fleisch sind ; Dahero ist des Weibes

bes Schwester für des Mannes Schwester zu halten/ und des Weibes Schwester Tochter für des Mannes Schwester Tochter/ rührt er die an / so rührt er sein Blut an/ das ist ja eine Schande. Dar nach ist auch das Verbot dieser Ehe mit ausgedrückt in dem Verbot der Ehe mit des Vatern Brudern Weib; Denn so nahe mir die ist in der auf- so nahe ist mir diese in der absteigenden Linie. Und hilft hie nicht/ daß man einwendet/ des Weibes Halb-Schwester Tochter werde nicht ausdrücklich gedacht/beym Mose. Denn daß nicht allein derselben Personen / so ausdrücklich im Gesetz benahmt sind / sondern allen die in gleicher Verwandniß seyn / sich mit einander zu ehlichen / verboten sey/ ist nicht allein aus dem allgemeinen Befehl / niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundin thun / sondern auch zuforderst daher abzunehmen/ weil Gott der Herr selbst solches gnugsam anzeigt / in dem er zugleich die Vermählung der Tochter mit dem Vater / und des Sohns mit der Mutter verbeut/

ver
ger
W
M
selb
des
un
niß
ein
W
zu
au
sey
M
gle
dar
W
ter
als
ten
be d
auf
ben
jem
und
selbe

verbeut/ anzuzeigen/ daß ob wol in sol-
genden Verboten nur allein der Manns-
Personen gedacht werde / mit welchen
Weibs-Personen sich zu verehlichen den
selben verboten / jedoch sey solches nicht
desto minder auf die Weibes-Personen
und auf gleiche Gradus der Verwandts-
niß zu ziehen / als zum Exempel / wie
einer Manns-Personen verboten/ seines
Vatern oder seiner Mutter Schwester
zu heurathen / also ist zu schliessen / daß
auch einer Weibs-Person verboten
sey / ihres Vatern oder auch ihrer
Mutter Bruder zu ehlichen / weil es
gleiche Verwandtniß ist/ welches ferner
dannenhero erwiesen wird / weil des
Vatern Schwester so wol als der Mut-
ter Schwester / des Sohns Kind so wol
als der Tochter Kind zu ehlichen verbo-
ten/ anzuzeigen/ daß hierinn auf die nä-
he der Verwandtniß / und nicht so eben
auf die Personen / welche ausdrücklich
benennet sind/ gesehen werde. Da auch
jemand sich hart hiertwieder auflegen/
und behaupten wolte/ daß nur allein die
selbe Personen / so ausdrücklich benen-

net/ und nicht so eben die Gradus, so in gleicher Verwandniß verboten wären/ der würde müssen zugeben/ daß ein Tochter-Sohn seine Groß-Mutter ehlichen dürffte/ weil derselben Personen mit Namen nicht gedacht wäre/ *) wie hiervon gar herrlich sel. D. Gerhard schreibt in seinem Bedencken über die Frage; Ob ein Wittwer seines verstorbenen Weibs-Schwester-Tochter ehlichen müge? Es hat zwar sel. Hr. Luther. anfangs darvor gehalten/ das diese und andere nähere Anverwandnissen / die Ehe nicht hinderten/ weil er damahls nur auf die Personen gesehen/ die namentlich im Mose verboten sind / und nicht auf die Nähe der Anverwandniß: nachgehends aber in folgenden Jahren / hat er seine Meynung geändert / wie von vielen Theologen aus seinem Commentario über das 20. Capitel des 1. Buchs Moses angemercket worden. Mit einem Wort. Gottes Gesetz will die nicht ehlich verbunden haben / die im andern Grad ungleicher Linien/ es treffe Blutsfreund- oder Schwägerschafft / einander verwandt seyn.

Diese

Diese sind die Casus, so mir bey wehrendem meinem Amt zu Handen gekommen / derer etliche so beschaffen / daß weder Priester noch Regenten etwas davon gewußt / und vielleicht (ohn was mir in der Beichte bekant /) noch auf diesen Tag nichts wissen; in etlichen aber von der hohen Obrigkeit (mit was Gewissen weiß GOTT) dispensiret worden. Billig nenn ich eine solche Ehe / eine ungerathene Ehe / weil sie nicht mit GOTT berathen; billig eine ungesegnete / weil sie GOTT selbst unter den Fluch gelegt; billig einen Wehstand / weil der Heyland über alles Aergerniß das Wehe hat ausgeruffen. Darum so dir in solcher Ehe ein Weh zustößt / laß dich nicht wundern / du hast dir dein Glück selbst geschmiedet / und die Grube des Verderbens mit eignen Händen gegraben.

Wie? sprichst du / sol dann eine Obrigkeit solch Ehband zerreißen? Durchaus nicht / so die Ehe im andern Grad ungleicher Linien getroffen. Moses scheidet sie nicht / sondern läßt sie beyammen /

3. Buch
Mos. 20.
v. 20.

und kündigt ihnen nur ihre Straffe an.
Wann jemand/ spricht er/ bey seines
Vatern Bruders Weib schläfft/der
hat seines Veters Scham geblö-
set / sie sollen ihre Sünde tragen/
ohne Kinder sollen sie sterben. Die
Juristen haben eine feine Regel; Multa
ab initio facilius impediuntur,
quam si facta fuerint, rescindun-
tur. Viele Dinge lassen sich schwerer
lösen wann sie gebunden/als binden
wann sie noch los sind. Beym End
Schwur gehts an / bey der Ehe triffts
auch ein. Bey Zeiten solte man dazu
thun / und der Blutschande mit allem
Ernst steuren/wenn aber die Ehe de fa-
cto erfolgt/wil sichs schwerer thun lassen/
dieselbe wider der Personen willen zu
hinterziehen. Jedoch/ wann die Perso-
nen / so wider Gottes Verbot beysam-
men leben / einander gutwillig erlassen
und Busse thun wolten / wären sie hier-
in nicht zu hindern / und erlauben die
Rechte in solchem Fall / daß sich die in-
continentes anderwärts gebühlich
verehelichen mögen. So aber die Ehe im
ersten

erste
fen /
Obr
dulde
dem
zu zer
ser di
zerri
Ehe
gern
dig i
haben
sie ni
und
auf
hen
nicht
vern/
freye
konst
hat a
wisse
Wie
tes
gron
und

ersten Grad gleicher Linien getros-
fen / halt ich nicht / daß eine Christliche
Obrigkeit solch abscheulich Aergerniß
dulden könnte / wäre vielmehr verbunden/
dem Aergerniß abzuheffen und die Ehe
zu zerbrechen. Wie sie dann auch auß-
ser diesem Fall / und wann die Ehe un-
zerrissen bleibt / das Verbrechen solcher
Ehe-Leute / zu Verhütung mehrer Aer-
gerniß/aufs schärfste abzustrafen schul-
dig ist. Fürwar! Priester und Regenten
haben sich hierunter wol fürzusehen / daß
sie nicht durch ihr ungeitiges conniviren
und dispensiren / eine frembde Schuld
auf sich laden / und zu einigen Seuff-
zen wider sich Anlaß geben / denn das ist
nicht gut / nicht ihnen und ihren Zuhö-
rern/nicht ihren Land und Leuten. Wer
freyen will / der geh mit Gott zu Rath/
sonst wirds ihn gereuen. Wie mancher
hat aus solcher Ehe / ein unfriedsam Ge-
wissen / lebt in Angst / stirbt in Angst!
Wie viel sind in solcher Eh/weil sie Got-
tes Segen nicht verspüret / einander
grom worden / haben sich samt Ehe
und Kindern verflucht! Wer hierunter
E. vij bißher